

Stand: 10.02.2025

Abteilung für Insolvenzsachen
und Einzelzwangsvollstreckung**Richterliche Geschäftsverteilung**

1	Übersicht und Besetzung	
1	Übersicht und Besetzung	1
2	Geschäftsverteilung	2
2.1	Allgemeine Bestimmungen	2
2.2	Richter – Insolvenzsachen	6
2.2.1	Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Andrä (0,5), Referat 401	6
2.2.2	N.N., Referat 402	6
2.2.3	Richter am Amtsgericht Hock (0,9), Referat 403	6
2.2.4	N.N., Referat 404	7
2.2.5	Richterin am Amtsgericht Dönch (0,9), Referat 405	7
2.2.6	N.N., Referat 406	7
2.3	Richter – Einzelzwangsvollstreckung	7
2.3.1	Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Andrä (0,1), Referat 431	7
2.3.2	N.N., Referat 432	7
2.3.3	Richter am Amtsgericht Hock (0,1), Referat 433	8
2.3.4	N.N., Referat 434	8
2.3.5	Richterin am Amtsgericht Dönch (0,1), Referat 435	8
2.3.6	N.N., Referat 436	8

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Richterliche Zuständigkeit

Die Abteilung ist zuständig für

- Insolvenzeröffnungsverfahren (Registerzeichen IK, IN, IE) einschließlich der Bestimmung des Gruppengerichtsstands nach §§ 3a ff. InsO,
- richterliche Entscheidungen in eröffneten Insolvenzverfahren (Registerzeichen IK, IN, IE) einschließlich Insolvenzplanverfahren und Koordinationsverfahren sowie in Restschuldbefreiungsverfahren,
- Durchsuchungsanordnungen und Haftbefehle in Verfahren mit Registerzeichen M,
- richterliche Entscheidungen in Verteilungsverfahren (Registerzeichen J), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Abteilung begründet ist,
- Erinnerungen und Abhilfeentscheidungen nach § 321a ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen sowie Erinnerungen nach GVKostG, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Abteilung bzw. des Rechtspflegers begründet ist,
- Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger der Abteilung, gegen die nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (befristete Rechtspflegererinnerungen nach § 11 Abs. 2 RPfIG),
- Rechtshilfeersuchen in Insolvenz-, Einzelzwangsvollstreckungs- und Verteilungsverfahren, sofern nicht die Zuständigkeit des Rechtspflegers begründet ist.

Sämtliche Richter sind zur Teilnahme am automatischen Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch sowie zur Einsichtnahme in die vom zentralen Vollstreckungsgericht verwalteten Vermögensverzeichnisse, in das sächsische Melderegister und das Schuldnerverzeichnis und zur Einholung von Drittauskünften nach §§ 98 Abs. 1a InsO, 802I Abs. 1 S. 1 ZPO berechtigt, soweit dies zur Bearbeitung der ihnen übertragenen Verfahren erforderlich ist.

2.1.2 Registratur und Verteilung der eingehenden Verfahren

2.1.2.1 Insolvenzanträge mit Registerzeichen IN, IK und IE

Neueingänge in Verfahren der Registerzeichen IN, IK, IE werden wie folgt behandelt:

- a. In Papierform eingereichte Neueingänge werden mit einem Eingangsstempel des Amtsgerichts versehen und der Registratur der Insolvenzabteilung zugeleitet.

Elektronisch übermittelte Neueingänge werden in VIS-Justiz im Gruppenarbeitskorb „Zentraler Posteingang“, Unterordner „Insolvenzabteilung“ abgelegt und dort bis zur Registrierung gesammelt.

Der/die Registerbeamte/Registerbeamtin prüft zunächst für jeden Neueingang, ob bereits im Antrag die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters / einer vorläufigen Insolvenzverwalterin angeregt oder die Anordnung einer vorläufigen Eigenverwaltung i.S.d. § 270b InsO beantragt wird („Eilfall“).

- b. Liegt kein Eilfall vor, sortiert der/die Registerbeamte/Registerbeamtin die eingegangenen Verfahren nach Ablauf des Eingangstages zunächst nach dem Eingangstag und

sodann nach Alphabet. Der Eingangstag ergibt sich bei postalisch eingereichten Neueingängen aus dem Eingangsstempel, bei elektronisch übermittelten Neueingängen aus dem im Prüfvermerk dokumentierten Eingangszeitpunkt. Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens bzw. der Firma des Schuldners / der Schuldnerin; dabei gilt Ziff. VI des allgemeinen Teiles des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes. Die Verfahren werden in der sich daraus ergebenden Reihenfolge mit einer fortlaufenden, für jeden Eingangstag mit 1 beginnenden Kennziffer versehen.

Nach dem Anbringen der Kennziffern trägt der/die Registerbeamte/Registerbeamtin die Verfahren in das Register (ForumStar) ein und vergibt die Aktenzeichen nach der Reihenfolge der Eingangstage und der Kennziffern - unabhängig von der Art der Verfahren (IK, IN, IE) – entsprechend dem hinterlegten Geschäftsverteilungsplan mit den den Endziffern zugeordneten Referatsnummern. Anschließend wird das Verfahren in VIS-Justiz angelegt.

- c. Liegt ein Eilfall vor, sortiert der/die Registerbeamte/Registerbeamtin sofort die bereits für den entsprechenden Eingangstag vorliegenden, noch nicht registrierten Verfahren wie in Buchstabe b. beschrieben, vergibt die zugehörigen Aktenzeichen und legt die Verfahren in VIS-Justiz an. Für die Sortierung der später zugeleiteten, auf denselben Eingangstag entfallenden Verfahren wird die begonnene Zählung mit der nächsten fortlaufenden Nummer weitergeführt.

2.1.2.2 Anträge auf Bildung eines Gruppengerichtsstands

Die Behandlung von Anträgen auf Bildung eines Gruppengerichtsstands nach § 3a Abs. 1 InsO wird wie folgt geregelt:

- a. Gleichzeitige Einreichung und bereits anhängiges Eröffnungsverfahren

Wird mit dem Antrag auf Bildung eines Gruppengerichtsstands durch den/die Schuldner/in gleichzeitig ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht eingereicht oder ist ein entsprechender Antrag eines Gläubigers oder des/der Schuldners/Schuldnerin bereits anhängig, wird der Antrag auf Eröffnung des Gruppengerichtsstands dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugeordnet und unter demselben Aktenzeichen bearbeitet.

- b. Isolierter Antrag

Ist noch kein Eröffnungsverfahren anhängig und wird ein solches auch nicht zugleich mit dem Antrag auf Bildung eines Gruppengerichtsstands anhängig gemacht, wird dieser Antrag mit Registerzeichen IE eingetragen.

2.1.2.3 Gruppen-Folgeverfahren im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1 InsO

- a. Für Gruppen-Folgeverfahren ist der/die Richter/in zuständig, der/die für das Verfahren zuständig ist, in dem der Gruppen-Gerichtsstand begründet wurde.
- b. Die Zuteilung der einzelnen Verfahren erfolgt zunächst nach dem allgemeinen Turnus (oben Ziff. 2.1.2.1.) zur Prüfung der Zugehörigkeit des/der Schuldners/Schuldnerin zu der Unternehmensgruppe nach § 3e InsO. Stellt der/die sachbearbeitende Richter/in eine solche Unternehmenszugehörigkeit fest, gibt er/sie das Verfahren an den/die nach Buchstabe a. zuständige/n Richter/in ab.
- c. Der/Die für den Gruppen-Gerichtsstand zuständige Richter/in kann nach entsprechender Absprache der Richter/innen der Abteilung neben dem aufgrund des technischen Vergabeverfahrens bereits entstandenen Ausgleich einen weiteren Ausgleich für das

konkrete Konzerninsolvenzverfahren erhalten, wenn es nach dem Umfang des Verfahrens erforderlich erscheint.

2.1.2.4 Koordinationsverfahren nach §§ 269a ff. InsO

Der/die nach Nr. 2.1.2.3. Buchstabe a. zuständige Richter/in ist auch für Entscheidungen in Koordinationsverfahren zuständig, insbesondere für die Bestellung eines Gruppen-Gläubigerausschusses.

2.1.2.5 Rechtshilfeersuchen in Insolvenzverfahren

Die Geschäftsverteilung bei Rechtshilfeersuchen in Insolvenzverfahren (Registerzeichen IN-AR) richtet sich nach den Endziffern des Aktenzeichens, das dabei entsprechend dem Vorgehen in Ziff. 2.1.2.1 ermittelt wird.

2.1.2.6 Verfahren mit Registerzeichen M und J und M/J-AR

Eingänge in Verfahren der Registerzeichen M, J und M/J-AR, die von Richtern zu bearbeiten sind, werden, soweit in Ziff. 2.1.2.7 oder bei den einzelnen Referaten nichts anderes bestimmt ist, wie folgt verteilt:

- a. Sämtliche Neueingänge werden nach ihrem Eingangstag und nach folgenden Sachgruppen sortiert:

Gruppe 1: Rechtsbehelfe, Verteilungssachen, AR-Sachen

Gruppe 2: Haftbefehle

Gruppe 3: Durchsuchungsanordnungen

Der Eingangstag ergibt sich aus dem Eingangsstempel, dem Transfervermerk bei elektronischem Posteingang sowie dem Tag der Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle. Bei Rechtsbehelfen, denen eine Nichtabhilfeentscheidung des/der Rechtspflegers/Rechtspflegerin vorausgeht, bestimmt sich der Zeitpunkt nach dem Eingang der Akte einschließlich der Nichtabhilfeentscheidung auf der Geschäftsstelle. Diese hat den Eingang der Akte mit der Nichtabhilfeentscheidung zu dokumentieren.

- b. Die sortierten Neueingänge werden mit einer fortlaufenden, für jeden Eingangstag mit 1 beginnenden Kennziffer versehen, die neben das maßgebliche Eingangsdatum gesetzt wird. Gleichzeitig erfolgende Neueingänge werden zunächst alphabetisch geordnet und in der sich daraus ergebenden Reihenfolge mit einer fortlaufenden Kennziffer versehen.

Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des/der Schuldners/Schuldnerin, bei mehreren nach demjenigen, dessen Nachname nach der alphabetischen Einordnung an erster Stelle steht. Im Übrigen gilt Ziff. VI des allgemeinen Teiles des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes.

- c. Nach Anbringung der Kennziffer werden die Neueingänge dem/der Registerbeamten/Registerbeamtin überbracht. Der/Die Registerbeamte/Registerbeamtin nimmt keine Neueingänge unmittelbar in Empfang. Er/Sie nimmt nur die mit einer Kennziffer versehenen Neueingänge an, trägt diese in das Register ein und vergibt die Aktenzeichen nach der Reihenfolge der Eingangstage und der Kennziffern in der Reihenfolge der Referatsnummern.

Die Verfahren werden getrennt nach Sachgruppen im Sinne des Buchstaben a. wie folgt zugeteilt:

Gruppe 1: Referate 431 bzw. 435 wie dort beschrieben

Gruppe 2: jeweils im Blockturnus mit 10 Verfahren,

Gruppe 3: jeweils im Blockturnus mit 10 Verfahren.

2.1.2.7 Besonderheiten

Unabhängig von der sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ergebenden Geschäftsverteilung gelten folgende besonderen Bestimmungen:

- a. Wird ein Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von einem Schuldner gestellt, der in den letzten sechs Monaten vor Antragseingang ein Vorgespräch i.S.d. § 10a InsO geführt hat, ist das Referat zuständig, in dem das Vorgespräch durchgeführt wurde. Besteht dieses Referat nicht mehr, bleibt es bei der allgemeinen Regelung.
- b. Steht ein Rechtsbehelf (z.B. Erinnerung in einer Beratungshilfesache) im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren (Registerzeichen IN/IK/IE), ist das Referat zuständig, in dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder war. Besteht das Referat nicht mehr, wird der Rechtsbehelf im Referat 401 bearbeitet.
- c. Für Entscheidungen im Sinne des § 89 Abs. 3 InsO ist das Referat zuständig, in dem das Insolvenzverfahren anhängig ist.
- d. Eingehende Rechtsbehelfe gegen Haftbefehle und Durchsuchungsanordnungen (Registerzeichen M) werden in dem Referat bearbeitet, in dem die Grundentscheidung ergangen ist. Besteht das Referat nicht mehr, werden die Rechtsbehelfe im Referat 431 bearbeitet.

2.1.3

Entscheidungen nach §§ 45 Abs. 2 Satz 1, 48 ZPO betreffend die Richter/innen trifft der/die jeweilige Zweitvertreter/in.

Wird ein/e Rechtspfleger/in oder Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin abgelehnt, macht er/sie von einem Verhältnis Anzeige, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte oder entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob ein/e Rechtspfleger/in oder Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, so trifft die Entscheidung hierüber:

- in Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung der/die Richter/in des Referats 431,
- in Insolvenzsachen der/die für die jeweilige Endziffer zuständige Referatsrichter/in.

2.1.4

Die Zuständigkeit in anhängigen Verfahren bleibt unberührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2.1.5

Bei Durchsuchungen und Haftbefehlen erfolgt keine Verbindung wegen Sachzusammenhangs.

2.2 Richter – Insolvenzverfahren

2.2.1 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Andrä (0,5), Referat 401

Erstvertreter: 405 für a. Endziffern (1) und c.
403 für a. Endziffern (2) und b.
Zweitvertreter: 403 für a. Endziffern (1) und c.
405 für a. Endziffern (2) und b.

- a. richterliche Entscheidungen in Insolvenzeröffnungsverfahren, eröffneten Insolvenzverfahren, in Restschuldbefreiungsverfahren sowie IN-AR-Verfahren mit den Endziffern
- (1) 1, 69, 79, 89 und 99
(2) 05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 00, 10, 20 und 30
- b. richterliche Entscheidungen in Insolvenzplanverfahren und Koordinationsverfahren mit den Endziffern
- 1, 69, 79, 89 und 99
05, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 00, 10, 20 und 30
7, 06, 16, 26, 49, 59, 70, 80 und 90
- c. Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 S. 1, 48 ZPO betreffend die Rechtspfleger/innen und Urkundsbeamten/Urkundsbeamtinnen in Insolvenzverfahren gem. Ziff. 2.1.3

2.2.2 N.N., Referat 402

Erstvertreter:
Zweitvertreter:

2.2.3 Richter am Amtsgericht Hock (0,9), Referat 403

Erstvertreter: 401 für a. Endziffern (1) und b.
405 für a. Endziffern (2) und c.
Zweitvertreter: 405 für a. Endziffern (1) und b.
401 für a. Endziffern (2) und c.

- a. richterliche Entscheidungen in Insolvenzeröffnungsverfahren, eröffneten Insolvenzverfahren, in Restschuldbefreiungsverfahren sowie IN-AR-Verfahren mit den Endziffern
- (1) 3, 04, 14, 24, 34, 44, 54, 74, 84 und 94
(2) 8, 09, 19, 29, 39, 40, 50, 60, 85 und 95
- b. richterliche Entscheidungen in Insolvenzplanverfahren und Koordinationsverfahren mit den Endziffern
- 3, 04, 14, 24, 34, 44, 54, 74, 84 und 94
8, 09, 19, 29, 39, 40, 50, 60, 85 und 95
2, 36, 46, 56, 64, 66, 76, 86 und 96
- c. Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 S. 1, 48 ZPO betreffend die Rechtspfleger/innen und Urkundsbeamten/Urkundsbeamtinnen in Insolvenzverfahren gem. Ziff. 2.1.3

2.2.4 N.N., Referat 404

Erstvertreter:
Zweitvertreter:

2.2.5 Richterin am Amtsgericht Dönch (0,9), Referat 405

Erstvertreter: 403 für a. Endziffern (1)
401 für a. Endziffern (2) und b.
Zweitvertreter: 401 für a. Endziffern (1)
403 für a. Endziffern (2) und b.

- a. richterliche Entscheidungen in Insolvenzeröffnungsverfahren, eröffneten Insolvenzverfahren, in Restschuldbefreiungsverfahren sowie IN-AR-Verfahren mit den Endziffern

(1) 2, 36, 46, 56, 64, 66, 76, 86 und 96
(2) 7, 06, 16, 26, 49, 59, 70, 80 und 90

- b. Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 S. 1, 48 ZPO betreffend die Rechtspfleger/innen und Urkundsbeamten/Urkundsbeamtinnen in Insolvenzsachen gem. Ziff. 2.1.3

2.2.6 N.N., Referat 406

Erstvertreter:
Zweitvertreter:

2.3 Richter – Einzelzwangsvollstreckung

2.3.1 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Andrä (0,1), Referat 431

Erstvertreter: 435
Zweitvertreter: 433

- a. Haftbefehle, Durchsuchungsanordnungen
- b. richterliche Geschäfte in Verfahren mit Registerzeichen J
- c. M/J-AR-Verfahren, soweit keine Zuständigkeit des/der Rechtspflegers/Rechtspflegerin besteht
- d. Entscheidungen nach §§ 45 Abs. 2 S. 1, 48 ZPO betreffend die Rechtspfleger/innen und Urkundsbeamten/Urkundsbeamtinnen in Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung

2.3.2 N.N., Referat 432

Erstvertreter:
Zweitvertreter:

2.3.3 Richter am Amtsgericht Hock (0,1), Referat 433

Erstvertreter: 431
Zweitvertreter: 435

Haftbefehle, Durchsuchungsanordnungen

2.3.4 N.N., Referat 434

Erstvertreter:
Zweitvertreter:

2.3.5 Richterin am Amtsgericht Dönch (0,1), Referat 435

Erstvertreter: 433
Zweitvertreter: 431

- a. Erinnerungen gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - sofern keine gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Insolvenzgerichts besteht (z.B. § 89 Abs. 3 InsO)
- b. Erinnerungen nach GVKostG
- c. Haftbefehle, Durchsuchungsanordnungen

2.3.6 N.N., Referat 436

Erstvertreter:
Zweitvertreter:
